

allein, daß der Schuß getroffen und daß A. das als möglich vorausgesehen hat.

Unwichtig ist auch, daß B. erst einige Tage danach verstorben ist und nicht sofort, wie A. es sich vor gestellt hat. Wichtig ist nur, daß B. verstorben ist und daß A. damit gerechnet hat.

Der tatsächliche Verlauf des äußeren Vorgangs kann vom vorgestellten Verlauf in verschiedenem Maße abweichen. Er kann ihm fast gleichen oder auch äußerlich sehr unähnlich sein. Entscheidend ist nur, ob die Wirkungen am Verbrechen Gegenstand durch das Verhalten des Verbrechers hervorgerufen worden sind und ob sich der Verbrecher vorgestellt hat, daß diese Wirkung (es kommt dabei auf das *Wesen der Wirkung* an) durch sein Verhalten hervorgebracht werden kann.

Ein Sonderproblem ist der Fall der sogenannten „*aberratio ictus*“, *des Abirrens des tatsächlichen Kausalverlaufs vom vorgestellten Kausalverlauf*.

A. will den B. durch einen Schuß töten. Er schießt aber vorbei und trifft den C., den er nicht gesehen hat. C. wird schwer verletzt.

Im Fall des Abirrens des Kausalverlaufs hat der Täter nicht gewußt, daß sein Handeln diesen anderen Erfolg herbeiführen kann. In solchen Fällen ist der Täter wegen Versuchs des beabsichtigten Verbrechens (im obigen Beispiel an B.; §§ 211 ff. StGB) und, soweit er andere gefährliche Folgen fahrlässig herbeigeführt hat (Verletzung des C.; § 230 StGB), wegen fahrlässiger Begehung eines Verbrechens zu bestrafen.

Bei den durch Unterlassen begangenen Erfolgsverbrechen — bei denen der Verbrecher einen objektiven Kausalverlauf seinen verbrecherischen Zielen dienstbar gemacht hat — müssen folgende Bewußtseins-elemente gegeben sein: Zunächst muß der Verbrecher vorausgesehen haben, daß der objektive Kausalverlauf zu den im Tatbestand beschriebenen gefährlichen Folgen führen kann. Weiter muß ihm bekannt gewesen sein, daß er durch ein bestimmtes, ihm objektiv mögliches Tun diese Folgen verhindern kann und daß er zur Abwendung der Folgen rechtlich verpflichtet ist. Den Rechtsgrund der Verpflichtung braucht er nicht gekannt zu haben.

A. versetzt Kinder in derartige Angst, daß diese vor ihm durch einen Fluß von 1,30 m Tiefe flüchten wollen. Eines der Kinder gerät in einen Strudel. A. sieht das und weiß, daß das Kind in Lebensgefahr schwebt. Er weiß, daß er dem Kinde noch helfen kann und daß er zur Hilfe-